

Merkblatt zum Antrag Ausnahmegenehmigung Brache für das Jahr 2020

1. Einreichungsfrist

Der Antrag „Ausnahmegenehmigung Brache“ ist bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer schriftlich einzureichen. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

2. Allgemeine Hinweise

Das Antragsformular **Ausnahmegenehmigungsverfahren Brache 2020** ist auszufüllen und einzureichen, wenn auf brachliegenden Ackerflächen und Streifen AL (auch solche, die als ökologische Vorrangflächen oder im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (bitte beachten Sie diesbezüglich auch die entsprechenden Merkblätter der AUM) beantragt werden)

- Maßnahmen zum Zwecke des Artenschutzes durchgeführt werden sollen oder
- eine vertragliche Naturschutzvereinbarung außerhalb der EU-Förderung vorliegt, durch die der Antragssteller der Verpflichtung zur Neuansaat nachkommen muss, oder
- eine verspätete Aussaat vom 1. April bis zum 15. Mai getätigt werden soll.

Brachliegende Ackerflächen/-streifen dürfen ausnahmsweise nicht begrünt werden, wenn dies dem Zwecke des Artenschutzes dient. Die Selbstbegrünung darf jedoch nicht durch den Einsatz von Herbiziden vermieden werden. Außerdem dürfen dem Artenschutz dienende Bodenbearbeitungs- und Flächenpflegemaßnahmen durchgeführt werden. Es darf eine Ausnahme vom Umbruchverbot im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni eines Jahres bei vertraglichen Naturschutz-Vereinbarungen außerhalb der EU-Förderung erteilt werden, falls der Antragssteller im Rahmen dieser Vereinbarung einer Verpflichtung zur Neuansaat nachkommen muss.

Eine verspätete Aussaat vom 1. April bis zum 15. Mai, und der damit einhergehenden Bodenbearbeitung, kann aus wichtigen Gründen, z. B. witterungsbedingten Gegebenheiten oder Naturschutz-Verpflichtungen die eine frühere Einsaat nicht gestattet, stattgegeben werden.

Es ist eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde einzuholen und zusammen mit dem Antragsformular einzureichen. Ein Formblatt für die Stellungnahme erhalten Sie bei der Kreisstelle bzw. unter www.landwirtschaftskammer.de. Die untere Naturschutzbehörde muss bescheinigen, dass auf den beantragten brachliegenden Ackerflächen/-streifen

- Maßnahmen zum Zwecke des Artenschutzes durchgeführt werden sollen, oder
- eine vertragliche Naturschutzvereinbarung außerhalb der EU-Förderung vorliegt, durch die der Antragssteller der Verpflichtung zur Neuansaat nachkommen muss, oder
- keine naturschutzfachlichen Belange gegen eine verspätete Aussaat vom 1. April bis zum 15. Mai sprechen.

Die Ausnahmegenehmigung kann nur für Flächen mit folgenden Fruchtarten erteilt werden:

56 – ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand),	591 – AL aus der Erzeugung genommen,
573 – Uferrandstreifenprogramm (AL),	599 – Brachefläche Vertragsnaturschutz,
576 – Schutzstreifen Erosion,	859 – Hopfen vorübergehend stillgelegt

Nach der Entscheidung über den Antrag wird diese mit einem entsprechenden Bescheid mitgeteilt.

3. Notwendige Angaben in der Stellungnahme

Der Kopf der Stellungnahme ist vom Antragssteller auszufüllen. Besondere Beachtung ist den laufenden Nummern der Anträge und der Bescheinigungen zu schenken, damit eine Zuordnung problemlos erfolgen kann.

Es sind die Angaben zu laufender Nr. Feldblock, FLIK, Schlag, Teilschlag, Größe der Fläche, Fruchtartencodierung gemäß Verzeichnis der anzugebenden Fruchtarten 2020 und das Kennzeichen Ausnahmeart anzugeben.

- Das **Kennzeichen 1** ist anzugeben, wenn Maßnahmen zum Zwecke des Artenschutzes durchgeführt werden sollen.
- Das **Kennzeichen 2** ist einzutragen, wenn eine vertragliche Naturschutzvereinbarung außerhalb der EU-Förderung vorliegt, durch die der Antragssteller der Verpflichtung zur Neuansaat nachkommen muss.
- Das **Kennzeichen 3** ist zu nennen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange gegen eine verspätete Aussaat vom 1. April bis zum 15. Mai sprechen.

Die Bescheinigung ist mit dem Stempel der unteren Naturschutzbehörde sowie dem Namen, der Telefonnummer und der Unterschrift der Auskunft gebenden Person unter Angabe des Datums zu bestätigen.

4. Notwendige Angaben im Antragsformular

Es sind der Name und die Unternehmensnummer des Antragstellers anzugeben.

Die laufende Nummer Feldblock, der FLIK, die Schlagnummer, der Teilschlag, die beantragte Größe in ha und die Codierung der Fruchtart aus dem Fruchtartverzeichnis 2020, das Kennzeichen Art der Ausnahme und die Begründung für das Kennzeichen Art der Ausnahme sind in der Tabelle einzutragen.

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2020

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle -; Geschäftsbereich 3;
Stand: Februar 2020

Für die Begründung 12 ist die Bodenbearbeitungs- oder Flächenpflegemaßnahme kurz zu erläutern und entsprechende Gründe im Antrag anzugeben.

Für die Begründung 32 ist ein entsprechender Nachweis für die Naturschutz-Verpflichtung beizufügen.

Für die Begründung 39 (Sonstige) sind im Antrag die entsprechenden Gründe aufzuführen.

Der Antrag ist mit Angabe von Ort und Datum zu **unterschreiben**.